

Regelung der Ethikkommission der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 9. März 2020 (Stand 1. April 2020)

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern (PH-Gesetz) vom 10. Dezember 2012¹ und Artikel 9 Absatz 4 des Statuts der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Statut) vom 20. September 2013²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Regelung bestimmt die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Ethikkommission der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern) sowie das Verfahren für die Prüfung der ethischen Anforderungen an Forschungsprojekte der PH Luzern.

² Sie gilt für die an der PH Luzern durchgeführte Forschung mit Menschen (Sozialforschung).

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Tätigkeit der Ethikkommission hat zum Ziel, die Probandinnen und Probanden der an der PH Luzern durchgeführten Forschung zu schützen und die Verhältnismässigkeit der Forschungsprojekte zu gewährleisten.

² Forschungsprojekte der PH Luzern sind nur zulässig, wenn die ethischen Richtlinien der World Health Organization (WHO)³ und der American Psychological Association (APA)⁴ eingehalten werden. Die Ethikkommission erstellt als Orientierung für die Einhaltung dieser Richtlinien eine Checkliste.

¹ SRL Nr. 515

² SRL Nr. 516

³ World Health Organization (2017). WHO guidelines on ethical issues in public health surveillance; <https://apps.who.int/iris/handle/10665/255721>

⁴ American Psychological Association (2018). Ethical principles of psychologists and code of conduct; <https://www.apa.org/ethics/code/>

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

Art. 3 *Rechtsverweis*

Für die Forschung am Menschen (Humanforschung) sind die massgebenden bundesrechtlichen Bestimmungen anwendbar.

II. Ethikkommission

Art. 4 *Zusammensetzung*

¹ Die Ethikkommission ist eine ständige Kommission der PH Luzern. Sie setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen.

² Der Ethikkommission gehören an:

- a. die Prorektorin oder der Prorektor Forschung und Entwicklung,
- b. eine Professorin oder ein Professor des Leistungsbereichs Forschung und Entwicklung,
- c. eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor der PH Luzern mit ausgewiesener Expertise in ethischen Fragen,
- d. eine externe Professorin oder ein externer Professor als Expertin oder Experte der schweizerischen oder internationalen Bildungsforschung.

³ Die Mitglieder der Ethikkommission werden von der Rektorin oder dem Rektor auf Antrag der Hochschulleitung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rektorin oder der Rektor kann von ihm gewählte Mitglieder aus wichtigen Gründen abberufen.

⁴ Die Prorektorin bzw. der Prorektor Forschung und Entwicklung hat den Vorsitz inne.

Art. 5 *Aufgaben*

¹ Die Ethikkommission prüft auf Gesuch hin die Erfüllung der ethischen Anforderungen an Forschungsprojekten der PH Luzern, wenn

- a. eine entsprechende Prüfung von externen Instanzen verlangt wird oder
- b. gemäss Selbsteinschätzung der Projektleiterin oder des Projektleiters die massgebenden Richtlinien nicht erfüllt werden.

² Sie prüft, ob der Schutz der Probandinnen und Probanden und die Verhältnismässigkeit der Forschungsprojekte der PH Luzern gewährleistet sind und die massgebenden Richtlinien eingehalten werden. Sie gibt eine Stellungnahme (im Folgenden: Votum) zu ethischen Aspekten des vorgelegten Forschungsprojektes ab.

³ Sie informiert die Rektorin oder den Rektor einmal pro Jahr über ihre Tätigkeit.

⁴ Die oder der Vorsitzende der Ethikkommission leitet das Verfahren. Sie oder er

- a. nimmt die Gesuche entgegen und überprüft deren Vollständigkeit. Ist das Gesuch unvollständig, holt sie oder er weitere Unterlagen ein,
- b. lädt die Kommissionsmitglieder zu Sitzungen ein oder lässt die Akten unter den Kommissionsmitgliedern zirkulieren,

- c. bestellt die externen Fachgutachterinnen und Fachgutachter und
- d. stellt den Gesuchstellenden das Votum der Kommission schriftlich zu.

Art. 6 *Ausstand*

Die Kommissionsmitglieder haben Interessenskonflikte offen zu legen und bei Vorliegen der im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁵ genannten Gründe in den Ausstand zu treten.

III. Verfahren

Art. 7 *Gesuche*

¹ Gesuche sind in der Regel vor Start des Forschungsprojekts elektronisch bei der oder dem Vorsitzenden der Ethikkommission einzureichen. Es ist das bereitgestellte Gesuchsformular zu verwenden. Dem Gesuch sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen beizulegen.

² Gesuche sind zwingend einzureichen, wenn

- a. eine externe Instanz eine Überprüfung durch eine Ethikkommission verlangt oder
- b. wenn nicht alle Punkte der Checkliste der Ethikkommission bejaht werden können.

Art. 8 *Recht zur Einsichtnahme*

Die Mitglieder der Ethikkommission sind berechtigt, jederzeit in Materialien, Daten und Abläufe, welche das zu prüfende Forschungsprojekt betreffen, Einsicht zu nehmen.

Art. 9 *Verfahren*

¹ Die Ethikkommission beschliesst ihr Votum mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die oder der Vorsitzende fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

² Die Ethikkommission gibt ihr Votum in der Regel spätestens zwei Monate nach der Einreichung des vollständigen Gesuches ab.

³ Die oder der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei zeitlicher Dringlichkeit oder bei Forschungsprojekten mit geringem Risiko, die Beschlussfassung des Votums auf dem Zirkularweg anordnen, sofern kein Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt.

Art. 10 *Fachgutachterinnen und Fachgutachter*

Ist die in der Ethikkommission vorhandene Fachkompetenz nicht ausreichend, können externe Fachgutachterinnen und Fachgutachter beigezogen werden.

⁵ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40).

Art. 11 *Auflagen*

¹ Das Votum der Ethikkommission kann ein Forschungsprojekt gutheissen oder ablehnen. Eine Gutheissung kann mit Auflagen verbunden werden.

² Sofern Auflagen zu erfüllen sind, wird ein befürwortendes Votum erst bei vollständiger Erfüllung der Auflagen abgegeben.

Art. 12 *Geheimhaltungspflicht*

Die Mitglieder der Ethikkommission haben über die Beratungen und Beschlüsse gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Art. 13 *Archivierung*

Die Akten der Ethikkommission sind zu archivieren. Die Ethikkommission dokumentiert die Anträge und die Stellungnahmen. Die schriftlichen Unterlagen werden für einen Zeitraum von 10 Jahren aufbewahrt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 *Übergangsbestimmungen*

Auf Forschungsprojekte, die vor dem Inkrafttreten dieser Regelung begonnen haben und insgesamt weniger als 24 Monate dauern, ist diese Regelung nicht anwendbar.

Art. 15 *Inkrafttreten*

Diese Regelung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
09.03.2020	01.04.2020	Erlass	Erstfassung